

Zusätzliche Informationen zur Umweltzone - Inkrafttreten - und zur Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV)

Am 15. Januar 2018 trat die Umweltzone in Regensburg in Kraft.

Damit gilt in Regensburg auch die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV). Diese regelt den Betrieb von Baumaschinen (auch über die Umweltzone hinaus), nicht jedoch das Befahren der Umweltzone mit Kraftfahrzeugen.

Die Bayerische Staatsregierung hat zum 01. Januar 2017 die Bayerische Luftreinhalteverordnung in Kraft gesetzt, um in bayerischen Luftreinhaltegebieten den Einsatz von saubereren Baumaschinen sicherzustellen.

In Luftreinhaltegebieten, in denen die Luft nachweislich hohe Immissionswerte aufweist bzw. aufwies, werden Emissionsanforderungen an die Verwendung von (Bau-) Maschinen und Geräten gestellt. Die Anforderungen nehmen dabei Bezug auf die in der Richtlinie 97/68/EG festgelegten Stufen. Durch den Einsatz von Maschinen, die ein verbessertes Emissionsverhalten in Bezug auf die Luftschadstoffe Stickstoffoxide und Feinstaub aufweisen, kann damit ein weiterer Beitrag zur Einhaltung der entsprechenden Luftqualitätsgrenzwerte geleistet werden.

Die BayLuftV gilt gemäß § 2a Abs. 4 bis einschließlich 2018 nur in den bayerischen Städten, für die Umweltzonen eingerichtet wurden, seit 15. Januar 2018 also auch Regensburg. In einem zweiten Schritt wird ab 01.01.2019 der Anwendungsbereich der Verordnung auf alle bayerischen Gebiete ausgeweitet, für die auf Grund von Grenzwertüberschreitungen bzw. zu befürchtender Grenzwertüberschreitungen Luftreinhaltepläne oder Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufgestellt wurden (§ 47 Abs. 1 bzw. 2 BImSchG).

Bis zum 31.12.2020 gelten die Anforderungen des § 2 BayLuftV nicht für Bautätigkeiten, die weniger als drei Monate andauern oder Baukosten von höchstens 500.000 € aufweisen. Das Auftragsvolumen wird gem. § 2 Abs. 10 BayLuftV gem. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geschätzt und gilt ohne Angaben zum Baugrundstück und dessen Erschließung.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der BayLuftV liegt bei den Kreisverwaltungsbehörden, also bei der Stadt Regensburg.

Informationen zum Stand der Technik bei Partikelabscheidung:

Partikelminderungssysteme entsprechen derzeit gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BayLuftV dem Stand der Technik, wenn folgende Anforderungen eingehalten sind:

Die Partikelminderungssysteme halten entsprechend dem Stand der Technik durch mechanische und/oder aerodynamische Separation sowie durch Diffusions- und/oder Trägheitseffekte kontinuierlich während des Motorbetriebes die partikelförmigen Bestandteile aus dem Abgasstrom von Verbrennungsmotoren zurück. Motorspezifische Änderungen an elektronischen Bauteilen und elektronischen Komponenten zählen nicht zu den Partikelminderungssystemen. Partikelminderungssysteme, die keine dauerhaften gravimetrischen Partikelrückhaltegrade von mindestens 90 Prozent gewährleisten, zählen nicht als Partikelminderungssysteme im Sinne dieser Verordnung.

Zulässige Partikelminderungssysteme müssen nach einem der folgenden Verfahren geprüft sein und die jeweils geforderten Kriterien einhalten:

- Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO,
- UNECE Richtlinie Nr. 132 zur Nachrüstung von Partikel- und NOx-reduzierenden Abgasnachbehandlungssystemen (REC-Richtlinie, Klasse I oder II, Reduktionsstufe 01),
- Qualitätssiegel des FAD e.V. (Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren),
- Gütesiegel des VERT-Vereins,
- Anforderungen der TRGS 554 oder
- Schweizer BAFU-Liste.

Ab dem 1. Januar 2018 müssen Nachrüstungen die Anforderungen der UNECE an Nachrüstsyste me der Klasse I nach der Leitlinie zur Prüfung von Partikelminderungssystemen gemäß der Vorgaben der UNECE-Regelungen für Nachrüstsyste me (REC) erfüllen. Zudem müssen alle rechtlichen emissionsmindernden Vorgaben beim Inverkehrbringen sowie bei Wartung und Instandhaltung des Antriebsmotors beziehungsweise der Antriebsmotoren eingehalten werden.

Für alle in den betroffenen Gemeindegebieten eingesetzten Baumaschinen muss eine Bescheinigung vorliegen, welche nachweist, dass die jeweilige Maschine den Anforderungen der Verordnung entspricht. Für Baumaschinen, welche aufgrund ihrer Emissionsstufe nicht mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet werden müssen sowie für Baumaschinen, die ab Werk mit einem zulässigen Partikelminderungssystem ausgestattet sind, erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung des Herstellers.

Für alle nachgerüsteten Baumaschinen muss als Nachweis eine Bescheinigung einer technischen Prüfstelle, eines technischen Dienstes oder eines Sachverständigen vorliegen.

Die Bescheinigung muss auf der Baustelle (z. B. im Fahrerhaus der Baumaschine oder gesammelt im Baubüro) aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgezeigt werden.

Werden drei oder mehr Baumaschinen auf einer Baustelle eingesetzt, muss nur ein bestimmter Anteil der betriebenen Maschinen die Regelungen gemäß § 2 BayLuftV einhalten. Dies sind:

- bis 31.12.2017 70 %,
- bis 31.12.2018 80 % und
- bis 31.12.2019 90 % der eingesetzten Maschinen.

Verstöße gegen die Verordnung können nach § 3 BayLuftV mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 € bewährt werden. Dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand trat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BayLuftV am 01. Januar 2018 in Kraft.

Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2a Abs. 1 BayLuftV von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (hier: Stadt Regensburg) auf Antrag erteilt werden, wenn eine Existenzgefährdung des Unternehmers oder eine unbillige Härte vorliegt (Ausnahmetatbestand bis 31.12.2022) und wenn die Ausnahme auch in Abwägung mit den Zielen der Luftreinhalteplanung vertretbar ist. Härtefälle können u.a. bei einer technisch unmöglichen oder unverhältnismäßigen Nachrüstung gegeben sein.